



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Stadt Mayen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rosengasse 2,  
56727 Mayen,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Martini, Mogg, Vogt PartGmbH,  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz,

g e g e n

die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,  
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Herrn Günter Scholz Rechtsanwälte, Anger 61,  
99084 Erfurt,

w e g e n Telekommunikationsrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2017, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier  
Richter am Verwaltungsgericht Holly  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Eichhorn  
ehrenamtlicher Richter Ingenieur Weber  
ehrenamtlicher Richter Ingenieur Beckmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Erstattung von Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Veränderung und Verlegung einer Telekommunikationslinie entstanden sind.

Im November 2015 ließ die Klägerin im Bereich der Kelberger Straße in Mayen den nach ihrem Vorbringen seit 1971 im dortigen Bereich im Gehweg eingebrachten Abwasserkanal erneuern. Im Zuge der Bauarbeiten wurde beim Ausschachten der Baugrube festgestellt, dass mittig des Gehweges ein Kabelpaket der Beklagten unmittelbar auf der Kanaltrasse verlegt war. Der Bauleiter der Klägerin setzte die Beklagte hiervon erstmals am 6. und sodann nochmals am 9. November 2015 in Kenntnis und vereinbarte mit dieser einen Ortstermin für den 11. November 2015 zur Klärung des weiteren Vorgehens. Bereits am 10. November 2015 teilte der Bauleiter der Klägerin der Beklagten mit, dass aufgrund der Dringlichkeit der Sache der Ortstermin bereits stattgefunden habe und eine Umverlegung der Kabel zu Lasten der Beklagten erforderlich sei. Diese könne ggf. die Umverlegung mit der ausführenden Firma organisieren, wobei mit den Kanalarbeiten zur Vermeidung von Stillstandskosten, welche an die Beklagte weitergegeben werden müssten, bereits be-

gonnen worden sei. Aus einer E-Mail des Bauleiters an die Klägerin vom 13. November 2015 geht hervor, dass zu jenem Zeitpunkt eine Firma Meurer mit der Verlegung des Kabelpakets der Beklagten befasst war.

Am 17. November 2015 fand eine Projektbesprechung zwischen Vertretern der Klägerin, der ausführenden Firma, des Bauleiters und der Westnetz GmbH statt, bei der vereinbart wurde, dass das Kabelpaket der Beklagten aufgenommen, seitlich verlegt und gesichert wird und die hierdurch entstehenden Kosten von der ausführenden Firma kurzfristig zusammengestellt und über den Bauherrn an die Beklagte weitergeleitet würden. Zudem wurde die Beklagte um Prüfung gebeten, ob eine entlang des Bordsteins verlaufende Leitung der Beklagten noch in Betrieb sei.

Am 20. November 2015 leitete der Bauleiter der Klägerin der Beklagten eine Kostenaufstellung der ausführenden Firma für die zusätzlich erforderlichen Leistungen der Leitungsverlegung in Höhe von 31.385,36 € zu und bat um Beauftragung dieser Firma sowie um Auskunft über das parallel zum Bordstein verlaufende Kabel. Noch am selben Tag teilte die Beklagte dem Bauleiter der Klägerin mit, dass ihr die Pläne zur Erneuerung eines Abwasserschachtes und der dazugehörigen Kanaltrasse nicht bekannt gewesen seien. Das im Gehweg liegende Kabel sei aus ihren Plänen ersichtlich und es sollte auch bekannt gewesen sein, dass diese Kabel bei Ausführung der Arbeiten verlegt werden müssen. Diese Arbeiten würden normalerweise in einer Planung berücksichtigt und dem jeweiligen Versorger angemeldet. Das parallel zum Bordstein verlaufende Kabel habe sie abgetrennt. Eine Kostenübernahme für die Sicherung der Rohre und Leitungen lehne sie grundsätzlich ab, diese Arbeiten seien durch den Auftraggeber der Maßnahme zu tragen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2016 forderte die Klägerin von der Beklagten die Erstattung der Mehraufwendungen von 31.385,36 € für die Verbreiterung der Trasse, die Umverlegung der Leitung und die dazu erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit der Begründung, das Kabelpaket hätte entgegen dem Bestandsplan nicht an der hinteren Grundstücksgrenze, sondern mittig im Gehweg gelegen. Da die Beklagte der Aufforderung, das Kabelpaket entsprechend dem Bestandsplan oder sonst zu verlegen, nicht nachgekommen sei, habe sie die Kabelverlegung selbst ausführen lassen. Die Beklagte habe für die fehlende Übereinstimmung zwischen Bestandsplan und tatsächlicher Lage der Kabel einzustehen und sei daher

zum Ersatz der daraus resultierenden Mehraufwendungen und Schäden verpflichtet.

Die Beklagte lehnte die Forderung der Klägerin mit Schreiben vom 2. Juni 2016 ab, weil sehr wohl eine Übereinstimmung zwischen Kabellage und Bestandsplan gegeben gewesen sei, die Trassenführung bereits mehrere Jahre vor Errichtung des Entwässerungskanals angelegt worden sei, keine Rechnung, sondern nur eine überschlägige Kostenaufstellung von der bauausführenden Firma vorgelegt worden sei, bei Errichtung des Entwässerungskanals dem Träger der Maßnahme eine Pflicht zur möglichst störungsfreien Ausführung oblegen hätte und das Telekommunikationsgesetz eine Ausführung der Arbeiten an der Telekommunikationslinie durch die Klägerin – sei es als Geschäftsführung ohne Auftrag oder Ersatzvornahme – nicht zulasse.

Nachdem eine erneute Zahlungsforderung der Klägerin vom 8. August 2016 unbeantwortet geblieben war, hat sie am 11. Oktober 2016 beim Verwaltungsgericht Koblenz Klage erhoben. Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus der vorgegerichtlichen Korrespondenz mit der Beklagten und hebt hervor, die von ihr ausgeführte Maßnahme sei von besonderer Dringlichkeit gewesen, weil die Geltendmachung von Baustillstandskosten durch die bauausführende Firma gedroht habe und außerdem der jährliche „Lukasmarkt“ unmittelbar bevorstanden habe, weshalb die halbseitige Sperrung der Kelberger Straße als einer der Haupteinfallstraßen nach Mayen nicht in Betracht gekommen sei. Insgesamt seien ihr durch die Arbeiten Kosten in Höhe von 28.166,61 € entstanden. Die Beklagte hätte dem Verlangen auf Veränderung und Verlegung ihrer Telekommunikationslinie stattgeben müssen. Da sie dem Verlangen nicht nachgekommen sei, habe sie, die Klägerin, die Maßnahme nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag selbst ausführen dürfen. Die berechneten Kosten seien ortsüblich und angemessen. Darüber hinaus seien Verzugszinsen zu zahlen und die vorgerichtlichen Anwaltskosten zu ersetzen. Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe ihrem Anspruch nicht entgegen, da diese nur gebotene Änderungen einer Telekommunikationslinie zum Gegenstand habe und sich nicht auf den Bereich späterer besonderer Anlagen beziehe. Dort schließe das Telekommunikationsgesetz eine Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten nicht aus. Da die Beklagte um die ersparten Aufwendungen für die notwendige Verlegung ihrer Telekommunikationslinie bereichert sei,

sei die Forderung auch unter dem Gesichtspunkt des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gerechtfertigt. Auf eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme des Nutzungsberechtigten könne sie nicht verwiesen werden, da die Behinderung durch das Telekommunikationskabel erst nach Öffnung des Straßengrabens habe festgestellt werden können, Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Umweltschäden nicht hätten ausgeschlossen werden können, für die Veränderung der Telekommunikationslinie kein besonderes „know how“ erforderlich gewesen sei, Bauverzögerungskosten die finanzielle Belastung erhöht hätten und der Nutzungsberechtigte die Erfüllung seiner Pflicht ernsthaft und endgültig sowie in treuwidriger Weise verweigert habe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, einen Betrag von 28.166,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basisatz p. a. hieraus seit dem 4. Februar 2016 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, (außergerichtliche) Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.358,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz p. a. hieraus seit dem 4. Februar 2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass sich die Kabeltrasse seit 1967 in unveränderter Lage befunden habe, während nach dem Vortrag der Klägerin der Abwasserkanal erst 1971 verlegt worden sei. Damit sei davon auszugehen, dass die Klägerin bei Verlegung des Abwasserkanals die Kabel aufgenommen, zur Seite verlegt und gesichert und anschließend über dem Kanal wieder eingebracht habe. Die Lage der Telekommunikationslinie sei in ihren Kabellageplänen zutreffend wiedergegeben. Vorsorglich werde auch die Höhe der geltend gemachten Forderung bestritten. Auf eine Geschäftsführung ohne Auftrag könne sich die Klägerin nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts nicht berufen. Zudem habe die Klägerin die spätere Erneuerung des Abwasserkanals dadurch selbst behindert, dass sie diesen unter der Telekommunikationslinie eingebracht habe. Schließlich könne die Klägerin allenfalls die Erstattung der Kosten für die temporäre Sicherung und Wiederverlegung, nicht aber für die dauerhafte Verlegung verlangen. Sie selbst habe sich weder widersprüchlich noch treuwidrig verhalten.

Mit Schriftsätzen vom 27. Juni 2017 und vom 15. November 2017 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten sowie aus den vorgelegten Verwaltungsakten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihr für die Veränderung und Verlegung der Telekommunikationslinie der Beklagten entstanden sind.

Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) kann der Inhaber oder Betreiber einer vorhandenen besonderen Anlage im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 1 TKG vom Nutzungsberechtigten verlangen, dass eine Telekommunikationslinie auf dessen Kosten verlegt oder verändert wird, wenn (1.) ohne die Verlegung oder Veränderung die spätere Änderung der vorhandenen besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert würde, (2.) die spätere Änderung der vorhandenen besonderen Anlage aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen Gründen oder wegen Verkehrsrück-

sichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung vollständig oder überwiegend ausgeführt werden soll und (3.) die Kosten des Nutzungsberechtigten nicht unverhältnismäßig sind.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber abschließend die Rechtsfolgen des Zusammentreffens einer Telekommunikationslinie mit einer im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 1 TKG bevorrechtigten besonderen Anlage normiert. Zugunsten des Trägers einer änderungsbedürftigen besonderen Anlage wird ein auf die Vornahme der entsprechenden Maßnahmen an vorhandenen Telekommunikationslinien gerichteter Rechtsanspruch begründet, der gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen ist. Die Pflicht zur Kostentragung folgt dabei der Pflicht zur Durchführung der Maßnahmen.

Ebenso wie § 72 Abs. 3 TKG es ausschließt, dass der hinsichtlich eines Verkehrsweges Unterhaltungspflichtige die an einer dort eingebrachten Telekommunikationslinie gebotenen Maßnahmen selbst vornimmt (vgl. hierzu BVerwG, B. v. 28.03.2003 – 6 B 22.03 – und B. v. 19.12.2012 – 6 B 21.12 – sowie OVG Rh-Pf., U. v. 02.07.2013 – 6 A 10310/13.OVG –, jeweils zitiert nach juris), schließt § 75 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 TKG es aus, dass der Betreiber einer besonderen Anlage bei der Errichtung oder späteren Änderung dieser Anlage selbst Telekommunikationslinien verlegt oder verändert (ebenso: OVG NRW, U. v. 15.05.2014 – 20 A 525/12 – aufgehoben durch BVerwG, U. v. 29.04.2015 – 6 C 32.14 – jeweils zitiert nach juris). Dies hat zur Folge, dass ihm, wenn er die Arbeiten an der Telekommunikationslinie gleichwohl selbst vornimmt, kein Anspruch auf Erstattung seiner Kosten zusteht.

Für dieses Verständnis der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften spricht neben dem Gesetzeswortlaut, der in § 72 Abs. 3 TKG („... hat der Nutzungsberechtigte ... zu bewirken“) und in § 75 Abs. 2 Satz 1 TKG („kann vom Nutzungsberechtigten verlangen, dass ... verlegt oder verändert wird“) allein dem Nutzungsberechtigten die Aufgabe einer Verlegung oder Veränderung seiner Telekommunikationslinien überträgt, vor allem der Sinn und Zweck der Normen sicherzustellen, dass die gebotenen Arbeiten an Telekommunikationslinien sachgerecht durchgeführt werden. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob es um die Unterhaltungspflicht an Verkehrswegen oder um besondere Anlagen gem. § 74 Abs. 1 TKG geht, da der Nutzungsberechtigte sowohl im Vergleich zum Verkehrswegeunterhaltungspflichtigen

als auch im Vergleich zum Träger einer besonderen Anlage über die größere Erfahrung und Sachkunde im Zusammenhang mit Arbeiten an Telekommunikationslinien verfügt.

Hiergegen verfangen auch nicht die Argumente der Klägerin. Soweit sie auf die besondere Dringlichkeit der Maßnahme wegen der drohenden Baustillstandskosten und des unmittelbar bevorstehenden Lukasmarktes verweist, begründet dies kein Recht, die der Beklagten obliegenden Maßnahmen auf deren Kosten selbst auszuführen. Zeitliche Verzögerungen und Baustillstandskosten lassen sich im Streitfall durch die Möglichkeit der Klägerin, die Verpflichtung der Beklagten aus § 75 Abs. 2 und 6 TKG durch Erlass eines Verwaltungsaktes unter Anordnung der sofortigen Vollziehung oder im Wege des gerichtlichen Rechtsschutzes durchzusetzen (vgl. hierzu näher BVerwG, B. v. 28.03.2003, a.a.O., Rn. 9), auf ein vertretbares Maß reduzieren und der Vortrag der Klägerin, die Arbeiten an dem Kabelbündel der Beklagten seien wegen des unmittelbar bevorstehenden Lukasmarktes von besonderer Dringlichkeit gewesen, liegt schon deshalb neben der Sache, weil dieses Volksfest seit dem Jahr 1405 im Monat Oktober rund um dem Namenstag des Lukas (18.10.) stattfindet (vgl. <http://www.mayen.de/Kultur-und-Maerkte/Feste/Lukasmarkt/Volksfest-Lukasmarkt/>) und auch im Jahr 2015 bereits beendet war, als die Klägerin Anfang November die Telekommunikationslinie der Beklagten in der Kelberger Straße vorfand (vgl. [http://www.mayen.de/images/3-Kultur-Maerkte/Maerkte/Lukasmarkt/Flyer\\_2015.pdf](http://www.mayen.de/images/3-Kultur-Maerkte/Maerkte/Lukasmarkt/Flyer_2015.pdf)). Bis zum nächsten Lukasmarkt im Jahr 2016 verblieben noch elf Monate Zeit, so dass auch dieser Termin keine besondere Dringlichkeit im Sinne einer unverzüglichen Fortsetzung der Kanalarbeiten zu begründen vermochte.

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Behinderung durch die Telekommunikationslinie nach dem Vortrag der Klägerin erst nach Öffnung des Straßengrabens habe festgestellt werden können, da dies aufgrund der nicht hinreichend präzisen Lagebezeichnungen der Telekommunikationslinien in den Kabellageplänen den Regelfall darstellen dürfte und nichts an der gesetzlichen Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Nutzungsberechtigten, dem Wegeunterhaltungspflichtigen und den Trägern besonderer Anlagen ändert (vgl. auch BVerwG, B. v. 19.12.2012, a.a.O., Rn. 7).



Schließlich ist nach Aktenlage auch die Behauptung der Klägerin unzutreffend, die Beklagte habe die Erfüllung ihrer Pflicht ernsthaft und endgültig sowie in treuwidriger Weise verweigert. Aus dem E-Mail-Verkehr zwischen dem Bauleiter der Klägerin und der Beklagten ergibt sich vielmehr, dass ein vereinbarter Besprechungstermin am 11. November 2015 vom Bauleiter der Klägerin kurzfristig abgesagt und schon am Tag vorher – ohne Einbindung der Beklagten – eine Entscheidung über die Verlegung der Kabel der Beklagten getroffen worden war. Am 10. November 2015 wurde die Beklagte vom Bauleiter der Klägerin aufgefordert, die Kabel kurzfristig umzulegen, und noch bevor sich die Klägerin dazu geäußert hatte, wurde das Kabelpaket am 13. November 2015 von einer Firma Meurer verlegt. Die Beklagte lehnte lediglich mit E-Mail vom 20. November 2017 in rechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Übernahme der Kosten für die Sicherung der Rohre und Leitungen ab, weil sie diese Arbeiten nicht in Auftrag gegeben habe. Weitere Absprachen über die Verlegung der Telekommunikationslinie fanden zwischen den Beteiligten nicht statt. Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, die Beklagte habe die Erfüllung ihrer Pflichten in treuwidriger Weise verweigert. Vielmehr hat die Klägerin eigenmächtig Fakten geschaffen, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein.

Da auch das Argument, Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Umweltschäden hätten nicht ausgeschlossen werden können, offensichtlich einer Tatsachengrundlage entbehrt, war der Antrag zu 1.) abzuweisen. Damit scheidet auch der mit dem Klageantrag zu 2.) geltend gemachte Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten von vornherein aus, so dass nach alledem die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen war. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Berufung wird gem. §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

**Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.**

gez. Meier

gez. Holly

gez. Dr. Eichhorn

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 28.166,61 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 3, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Meier

gez. Holly

gez. Dr. Eichhorn



Beglaubigt

*Mattesen*

Mattesen, Marion, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle